



Deutscher Bundestag  
Wahlprüfungsausschuss

**EINGANGSREIHE**

01. März 2010

RA. Knud Petzel

Herrn Rechtsanwalt  
Knud Petzel  
Im Burgfeld 64  
60439 Frankfurt am Main

Berlin, 25. Februar 2010  
Anlagen: 1

**Sekretariat  
Oberregierungsrätin Maß**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-32334  
Fax: +49 30 227-36097  
go-ausschuss@bundestag.de

**Bundestagswahl 2009  
WP 137/09**

Sehr geehrter Herr Petzel,

zu der in Ihrem Wahleinspruch vom 25. November 2009 thematisierten Frage der Verfassungsmäßigkeit der 5-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesministerium des Innern eine Stellungnahme abgegeben, die ich Ihnen hiermit zur Kenntnis gebe. Sie haben die Möglichkeit, sich zu der Stellungnahme zu äußern.

Um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden, bitte ich, Ihre Stellungnahme bis zum 26. März 2010 abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Maß



Bundesministerium  
des Innern

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	
Eing. am 23. Feb. 2010	
Vorsitzende/r	Sekretär
<i>P</i>	

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



01. März 2010

RA. Knut Pätzl

Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Wahlprüfungsausschusses  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-45520

FAX +49 (0)30 18 681-45589

BEARBEITET VON Franßen-Sanchez de la Cerdá

E-MAIL V15@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 19. Februar 2010

BETREFF **Bundestagswahl 2009**

HIER

BEZUG Ihr Schreiben vom 19. Januar 2010

Zu den vorbezeichneten Wahleinsprüchen nehme ich hinsichtlich der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel wie folgt Stellung:

1. Das Bundesverfassungsgericht erachtet in ständiger Rechtsprechung bei Wahlen zum Deutschen Bundestag die in § 6 Abs. 6 Satz 1 Alternative 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) vorgesehene, auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Fünf-Prozent-Sperrklausel für verfassungsgemäß (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.; 120, 82, 109 ff.; 95, 408, 417 ff.; 95, 335, 366; 82, 322, 337 ff.; 51, 222, 235 ff.; 6, 84, 92 ff.; 4, 31, 39 ff.; 1, 208, 247 ff.). Entsprechendes hat es zuletzt mit Beschluss vom 15. Januar 2009 entschieden. Mit diesem Beschluss ist eine gegen die Gültigkeit der Wahl zum 15. Deutschen Bundestag gerichtete Wahlprüfungsbeschwerde als erledigt angesehen worden, unter anderem weil sich die vom Beschwerdeführer als verfassungswidrig gerügte, sitzverteilungsrelevante Fünf-Prozent-Sperrklausel auf eine Wahlrechtsnorm gründet, deren Verfassungsmäßigkeit wiederholt festgestellt worden sei. Das öffentliche Interesse stehe daher auch insoweit einer Beendigung des Verfahrens ohne Entscheidung zur Sache nicht entgegen (vgl. BVerfGE 122, 304, 314 f.).



SEITE 2 VON 3

2. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 zur Verfassungswidrigkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel im schleswig-holsteinischen Kommunalwahlgesetz (BVerfGE 120, 82 ff.) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Diese Entscheidung bezieht sich unter eingehender Würdigung der Ausgestaltung des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein (vgl. BVerfGE 120, 82, 115-122) auf eine zur Funktionsfähigkeit von Kommunalvertretungen statuierte Fünf-Prozent-Sperrklausel, deren Erforderlichkeit nicht ohne weiteres – wie das Bundesverfassungsgericht hervorhebt (BVerfGE 120, 82, 111 f.) – aus der Erforderlichkeit der Fünf-Prozent-Sperrklauseln für Bundestags- oder Landtagswahlen hergeleitet werden können. Entsprechendes gilt für das Urteil des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 14. Mai 2009 betreffend die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Wiedereinführung der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven.
3. Angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Wahlgesetzgeber verfassungsrechtlich nicht daran gehindert, bei der Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Landeslisten grundsätzlich nur die Parteien zu berücksichtigen, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben (§ 6 Abs. 6 Satz 1, Alternative 1 BWG). Es ist ihm mit anderen Worten von Verfassungs wegen unbenommen, gültige Zweitstimmen, die auf Landeslisten von Parteien entfallen sind, die nicht die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben, zwar für die Ergebnisfeststellung als relevant zu werten (§ 42 BWG), nicht aber für die Sitzverteilung. Der Wahlgesetzgeber darf also ohne Verstoß gegen Bundesverfassungsrecht alle zu vergebenden Parlamentssitze auf die Landeslisten derjenigen Parteien verteilen, die die Fünf-Prozent-Sperrklausel überwunden haben. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Deutschen Bundestages hat der Wahlgesetzgeber an der auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Fünf-Prozent-Sperrklausel, die seit der Wahl zum 2. Deutschen Bundestag 1953 gilt, festgehalten. Denn eine Wahl hat – wie das Bundesverfassungsgericht betont (vgl. BVerfGE 51, 222, 236) – „nicht nur das Ziel, eine Volksvertretung zu schaffen, die ein Spiegelbild der in der Wählerschaft vorhandenen politischen Meinungen darstellt, sondern sie soll auch ein funktionsfähiges Organ hervorbringen.“ Hierfür sind „klare und ihrer Verantwortung für das Gesamtwohl bewusste Mehrheiten in einer Volksvertretung (...) für eine Bewältigung der ihr gestellten Aufgaben unentbehrlich“, die durch einen unbegrenzten Proporz nicht gewährleistet sind.
4. Aufgrund der verfassungskonformen Ausgestaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel im geltenden Bundeswahlgesetz ist der Wahlgesetzgeber auch nicht zur Einführung einer Alternativstimme („Ersatzstimme“ bzw. „Stimmweitergabe-Option“) verpflichtet. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass im Schriftum gegen die Einführung einer solchen Alternativstimme verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden: Eine Alternativstimme sei mit dem Charakter der Stimmabgabe als einer vorbehaltlosen und bedingungsfeindlichen Willenserklärung nicht zu vereinbaren und verstöße daher gegen den Grund-



SEITE 3 VON 3

Unmittelbarkeit der Wahl im Sinne des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) und gegen das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG (so *Schreiber*, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage 2009, § 6 Rn. 37 sowie ders. in Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand 2008, Art. 38 Rn. 23, 88). Überdies wäre die Gewährung einer Alternativstimme auch keine verfassungspolitisch angezeigte Fortentwicklung des Wahlrechts. Sie würde das Stimmabgabeverfahren verkomplizieren, die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren und verzögern und den Wähler von einer eindeutigen politischen Entscheidung ohne Vorbehalt und Rückfallposition entpflichten (vgl. im Einzelnen hierzu *Schreiber*, Kommentar zum Bundeswahlgesetz, 8. Auflage 2009, § 6 Rn. 37).

Im Auftrag  
v. Knobloch



Begläubigt:

Holzhauer

Tarifbeschäftigte